

**1. Änderungssatzung
der Satzung der Stadt Genthin über die Gebühren für die Reinigung
öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 01.01.2006**

Auf Grundlage der §§ 3, Abs. 1, Satz 1; 6, Abs. 1; 8, Abs. 2; 44, Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S.383), § 47, Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) und der §§ 1, Abs. 1; 2, Abs.1; 5, Abs. 1, Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Genthin auf seiner Sitzung am 25.02.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

§1

§2 – Kosten der Straßenreinigung wird um folgenden Absatz ergänzt:

9. Die Stadt Genthin trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 25 v. H. der gesamten Kosten der Straßenreinigung festgesetzt.
Der auf die Stadt Genthin entfallende Teil umfasst u. a. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, Parkplätze sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.

§2

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Genthin“ rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Genthin, den 25.02.2010

**Bernicke
Bürgermeister**

(Siegel)